

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER NAHERHOLUNGSANLAGE DER
ORTSGEMEINDE OHMBACH IM GEMARKUNGSTEIL "HÜHNERWIESEN" VOM
07.07.1989 INCL. ALLER ANPASSUNGEN BIS ZUM 30.01.2002..... 2**

§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4

Satzung
über die Benutzung der Naherholungsanlage der Ortsgemeinde
Ohmbach im Gemarkungsteil
"Hühnerwiesen"
vom 07.07.1989
incl. aller Anpassungen bis zum 30.01.2002

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Die Naherholungsanlage der Ortsgemeinde Ohmbach im Gemarkungsteil „Hühnerwiesen“ ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Das als Naherholungsanlage der Ortsgemeinde Ohmbach bezeichnete Gebiet ist in einer Karte, die dieser Satzung beigelegt ist, gekennzeichnet (rot umrandet).

§ 2

- (1) Die Naherholungsanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Unrat und Abfall sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben.
- (2) Wer die Naherholungsanlage verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer die Naherholungsanlage beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 3

- (1) Die Naherholungsanlage darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen hiervon kann die Ortsgemeinde gestatten. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht gestört oder belästigt werden. Sie haben alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Pflanzen- und Tierwelt auswirken könnte.
- (2) Verboten ist:
 - a) das Fahren und Parken innerhalb der Freizeitanlage mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), das Reiten und das Durchführen von Reittieren,
 - b) das Wegwerfen von Unrat und Abfall (Glas, Scherben jeder Art, Speisereste, Papier und sonstiger Abfall) innerhalb der Naherholungsanlage und auf dem Weg von und zu ihr,
 - c) das Anzünden von offenen Feuern außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen,
 - d) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Freizeitanlage,
 - e) das Handeln mit Waren aller Art innerhalb der Freizeitanlage ohne Genehmigung der Ortsgemeinde,
 - f) das Werben und Plakatieren jeder Art.

§ 4

- (1) Zur Durchführung von Veranstaltungen steht die Naherholungsanlage allen ortsansässigen Vereinen und Bürgern unentgeltlich zur Verfügung. Die Anmeldung zur Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen und Bürgern hat rechtzeitig beim Ortsbürgermeister zu erfolgen. Es wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der verantwortlichen Person wird ein Schlüssel zum Öffnen der Schranke, zwei Feuerlöscher PG 6 H (6kg ABC-Pulveraufladelöcher) und eine

Feuerpatsche ausgehändigt, die nach Ende der Veranstaltung unverzüglich wieder an den Ortsbürgermeister zurückzugeben sind. Zusätzlich hat die verantwortliche Person eine Kautions von 50,- € beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Nach Ende der Veranstaltung wird dem Verantwortlichen die Kautions wieder zurückerstattet, wenn gegen die Anordnung im § 2 nicht verstoßen wurde.

- (2) Der oder die Benutzer verpflichten sich zur Vermeidung einer Brandgefahr
 - a) auf Beaufsichtigung der im Betrieb befindlichen Feuerstelle zu gewährleisten,
 - b) das Löschen der Feuerstelle nach Ende des Betriebes sicherzustellen,
 - c) die Lagerung von Brennmaterialien in einem ausreichenden Abstand zur Feuerstelle zu gewährleisten und die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zum Anzünden strikt zu unterlassen,
 - d) den Anordnungen der örtlichen Feuerwehr und des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Während der Veranstaltung ist die Schranke stets geschlossen zu halten.

§ 5

- (1) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Freizeitanlage durch dritte Personen zugefügt werden.
- (2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihren Einrichtungen der Ortsgemeinde oder Dritten zufügen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2,3,4) oder aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 483) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohmbach, den 07. Juli 1989

(Jacquard)
Ortsbürgermeister